



Satzung des Reitclub „Tempo“ Ritterhude und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitclub „Tempo“ Ritterhude und Umgebung e.V. (RCT) mit dem Sitz in Ritterhude ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Walsrode, früher Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1 den Umgang mit Pferden zu fördern;
 - 1.2 die Ausbildung von Reitern, Voltigierern, Fahrern und Pferden in Pferdesport und Zucht;
 - 1.3 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.4 die aktive Mitwirkung bei der Gestaltung von Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für Pferdesport und Pferdehaltung.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbund Osterholz e.V., des Kreisreiterverbandes Osterholz, des Pferdesportverbandes Hannover/Bremen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Die Mitglieder unterwerfen sich damit den Regelungen der jeweiligen Institution.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Entgelte werden vom Vorstand festgelegt.
3. Die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern, Umlagen und Entgelten wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - die Wahl des Vorstandes ,
 - Entgegennahme der Berichte
 - des Vorstandes
 - des Kassenwartes
 - der Kassenprüfer
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festlegung von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen,
 - die Festlegung von Arbeitspflichten bzw. Ersatzleistungen
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - die Anträge nach § 4 Abs. 3 letzter Satz.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, und über die Auflösung des Vereins von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - 2.1 der erste Vorsitzende,
 - 2.2 der zweite Vorsitzende,
 - 2.3 der Kassenwart,
 - 2.4 der Schriftführer,
 - 2.5 bis zu drei weitere Mitglieder.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheiden der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.
6. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Festlegung von Entgelten,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Der Vorstand kann Gremien und Einzelpersonen mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ritterhude, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Beschlossen am 4. November 2005

Eingetragen Vereinsregister Amtsgericht Walsrode unter Nr. 16 01 16